

- Öffentliche Bekanntmachung -

Aufforderung zum Freihalten des öffentlichen Verkehrsraumes

Gemäß § 35 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG M-V) dürfen Anpflanzungen, Zäune sowie Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Auf Grund der Vielzahl der vorgenommenen Ablagerungen im öffentlichen Verkehrsraum in unserem Amtsbereich fand eine Beratung zu dieser Thematik im Rathaus statt. Als Ziel wurde dabei der Grundsatz erarbeitet, sämtliche von privat vorgenommenen Veränderungen z. B. das Ablegen von Steinen, Anhäufungen, Aufschüttungen etc. vom Verursacher in angemessener Zeit beseitigen zu lassen und einen rechtmäßigen Zustand herzustellen.

Aus diesem Grund fordere ich hiermit alle Anlieger gemäß § 35 Abs. 4 StrWG M-V auf, die vorgenommenen Veränderungen im öffentlichen Verkehrsraum bis zum 31.12.2024 zu entfernen.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird gleichzeitig angekündigt, dass im Rahmen der Ersatzvornahme alle im öffentlichen Verkehrsraum verbliebenen, nicht nachweislich verkehrsrechtlich genehmigten Veränderungen, im Auftrag der Stadt Putbus ab Januar 2025 zurückgebaut werden. Die Kosten für die Ersatzvornahme (Beräumung verbliebener Ablagerungen im öffentlichen Verkehrsraum) werden alsdann gemäß § 35 Abs. 4 StrWG dem jeweiligen Verursacher auferlegt.

Diese Veröffentlichung ist die gesetzliche Aufforderung an die Allgemeinheit zur Beseitigung von Einrichtungen nach § 35 Abs. 4 StrWG M-V mit Fristsetzung bis 31.12.2024 und gleichzeitig die Ankündigung der Ersatzvornahme.


B. Wilke
Bürgermeisterin